

## **Referendumspublikation**

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 9. Dezember 2020 folgender Beschluss gefasst, der dem **fakultativen Referendum** der Stimmberechtigten untersteht:

«Der redaktionell bereinigten Fassung des Reglements über den Fonds zur Minderung der negativen Auswirkungen von COVID-19 auf die örtliche Wirtschaft und das gesellschaftliche Leben der Stadt Frauenfeld (Fonds COVID-19) wird zugestimmt.»

Das Reglement liegt bei.

Die Referendumsfrist beginnt am 10. Dezember 2020 und endet am 8. Februar 2021.

- - -

Frauenfeld, 10. Dezember 2020

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD

Beilage:

- Reglement «Fonds COVID-19»

**STADT FRAUENFELD**

**REGLEMENT ÜBER DEN FONDS ZUR MINDERUNG DER NEGATIVEN AUS-  
WIRKUNGEN VON COVID-19 AUF DIE ÖRTLICHE WIRTSCHAFT UND DAS  
GESELLSCHAFTLICHE LEBEN DER STADT FRAUENFELD**

**(FONDS COVID-19)**

vom 9. Dezember 2020

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1 Name und Zweck	3
Art. 2 Fondsverwendung	3
<b>II. Zuständigkeit</b>	<b>3</b>
Art. 3 Zuständigkeit	3
Art. 4 Fachjury	4
<b>III. Finanzielle Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 5 Fondseinlagen	4
Art. 6 Beitragsgewährung	5
Art. 7 Gesuche	5
Art. 8 Beitragshöhe	6
Art. 9 Rückerstattung von Beiträgen	6
<b>IV. Beratung und Berichterstattung</b>	<b>6</b>
Art. 10 Beratung und Information	6
Art. 11 Berichterstattung	6
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 12 Inkrafttreten und Auflösung	6

Der vom Bund verordnete Lockdown und die anschliessend schrittweise angelaufene Wiederaufnahme des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens haben viele Betriebe und Organisationen existenziell bedroht. Mit dem Fonds COVID-19 werden gezielte, zu den Massnahmen von Bund und Kanton ergänzende Unterstützungsleistungen gewährt, welche den Wirtschaftskreislauf und das gesellschaftliche Leben wieder ankurbeln sollen.

Gestützt auf § 18 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden sowie Art. 31 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement über den Fonds COVID-19 der Stadt Frauenfeld.

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

Zur Minderung der negativen Auswirkungen von COVID-19 auf die Wirtschaft und das gesellschaftliche Leben in der Stadt Frauenfeld wird der Fonds COVID-19 geschaffen. Mit dem Fonds COVID-19 werden gezielte, zu den Massnahmen von Bund und Kanton ergänzende Unterstützungsleistungen gewährt, welche den Wirtschaftskreislauf und das gesellschaftliche Leben wieder ankurbeln.

Art. 2 Fondsverwendung

- 1 Folgende Organisationen können auf Gesuch hin unterstützt werden:
  - a. Betriebe und Verbände aus der Wirtschaft;
  - b. Vereine, Stiftungen und Genossenschaften.
- 2 Die Unterstützung aus dem Fonds COVID-19 setzt voraus:
  - a. Betroffenheit: Unterstützt werden Gesuche zur Bewältigung von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen der Corona-Krise.
  - b. Subsidiarität: Mittel aus dem Fonds COVID-19 werden dort eingesetzt, wo keine anderen staatlichen Mittel zur Verfügung stehen.
  - c. Begründetes Gesuch: Finanziert werden Massnahmen, die den Fortbestand der antragstellenden Organisation unterstützen.
- 3 Nicht selber betroffene Organisationen können mit Beiträgen an ein Projekt zur Direkthilfe im Sinne von Artikel 2, Absatz 2 unterstützt werden.

## II. Zuständigkeit

Art. 3 Zuständigkeit

- 1 Die Zuständigkeit für den Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds COVID-19 ist wie folgt geregelt:
  - a. Über Gesuche bis Fr. 8'000.- entscheidet die Fachjury im Zirkularverfahren;

- b. Über Gesuche von Fr. 8'001.- bis Fr. 40'000.- entscheidet die Fachjury;
  - c. Über Gesuche von Fr. 40'001.- bis Fr. 300'000.- entscheidet der Stadtrat;
  - d. Über Gesuche von Fr. 300'001.- und mehr entscheidet der Gemeinderat.
- 2 Der Stadtrat ist für eine effiziente und zeitnahe Gesuchabwicklung besorgt.
  - 3 Die Fachjury bereitet die Gesuche zuhanden des Stadtrats bzw. des Gemeinderats vor.

#### Art. 4

Fachjury

- 1 Die Fachjury setzt sich aus drei Personen zusammen:
  - a. Stadtpräsidium (Vorsitz);
  - b. Leiter/in Amt für Kommunikation und Wirtschaftsförderung (Stellvertretender Vorsitz);
  - c. Eine der folgenden Amtsleitungen: Leiter/in Amt für Gesellschaft und Integration, Leiter/in Amt für Freizeitanlagen und Sport, Leiter/in Amt für Alter und Gesundheit, Leiter/in Amt für Tiefbau und Verkehr, Leiter/in Amt für Kultur.

Der/die Vorsitzende der Fachjury kann bei Bedarf folgende Mitglieder mit beratender Stimme beiziehen:

- d. Eine Vertretung des Gewerbevereins der Region Frauenfeld;
  - e. Eine Vertretung des Industrie- und Handelsvereins Frauenfeld;
  - f. Präsidium des Sportnetzes Frauenfeld;
  - g. Ein bis zwei Vertretungen aus weiteren Vereinen.
- 2 Der/die Vorsitzende fällt nach Bedarf den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder der Fachjury. Anträge ohne Einstimmigkeit werden an der nächsten Sitzung traktandiert.

Die Mitglieder mit beratender Stimme beurteilen die Gesuche aus Sicht ihrer Expertise.

### III. Finanzielle Bestimmungen

#### Art. 5

Fondseinlagen

- 1 Die Höhe der einmaligen Zuweisung in den Fonds COVID-19 beträgt Fr. 1'260'000.- und erfolgt aus dem Ertragsüberschuss der Stadt Frauenfeld des Jahres 2019.

Weitere Zuweisungen können erfolgen aus: Vermächnissen, Spenden und Schenkungen von Privaten, Unternehmen und Institutionen.

- 2 Die Mittel des Fonds COVID-19 werden in der Rechnung der Stadt als Fonds separat ausgewiesen und sind zu verzinsen.
- 3 Die Mittel des Fonds COVID-19 sind zweckgebunden im Sinne der Artikel 1 und 2 zu verwenden.

#### Art. 6

#### Beitragsgewährung

- 1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds COVID-19.
- 2 Gesuche werden nach folgenden Kriterien bewertet:
  - a. Innovation: Projekte sollen zukunftsfähige Lösungsansätze für in der Corona-Krise aufgetauchte Probleme aufzeigen.
  - b. Nachhaltigkeit: Die Gesuche sollen einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen. Als Basis dient das Drei-Dimensionen-Konzept des Bundes: Ökologie, Ökonomie und Gesellschaft.
  - c. Nutzen für die Allgemeinheit: Projekte leisten einen gesellschaftlichen Nutzen bzw. einen Beitrag zum Gemeinwohl.
- 3 Die zuständigen Instanzen entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen abschliessend über die Gesuche. Die Beitragsgewährung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- 4 Beiträge aus dem Fonds COVID-19 werden einmalig gesprochen. Sie werden ausbezahlt, sobald die entsprechenden Ausgaben bei den Gesuchstellenden effektiv anfallen.

#### Art. 7

#### Gesuche

- 1 Mit den Beiträgen aus dem Fonds COVID-19 werden Projekte von Organisationen gemäss Artikel 2, Absatz 1 mit Sitz in der Stadt Frauenfeld unterstützt.
- 2 Gesuche für Beiträge aus dem Fonds COVID-19 sind mit dem Gesuchformular und den darin erwähnten Unterlagen dem Amt für Kommunikation und Wirtschaftsförderung einzureichen. Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs behandelt.
- 3 Nicht unterstützt werden insbesondere:
  - a. Gesuche für Betriebskosten;
  - b. Gesuche für Ertragsausfälle für Aufgaben, für welche ein gesetzlicher Auftrag besteht;
  - c. Gesuche, die nicht den Verwendungsgrundsätzen des Fonds COVID-19 entsprechen.

Art. 8

Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrags aus dem Fonds COVID-19 richtet sich nach dem Grad der Erfüllung der Kriterien und den zur Verfügung stehenden Fondsmitteln.

Art. 9

Rückerstattung von Beiträgen

Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern zuzüglich 3% Zinsen zurückzuerstatten. Unrechtmässigkeit liegt insbesondere vor, wenn:

- a. Beiträge mittels falscher Angaben erwirkt worden sind;
- b. Beiträge nicht dem im Förderungsgesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;
- c. Auflagen und Bedingungen zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.

#### **IV. Beratung und Berichterstattung**

Art. 10

Beratung und Information

Für die Beratung und Information im Zusammenhang mit dem Fonds COVID-19 ist das Amt für Kommunikation und Wirtschaftsförderung zuständig.

Art. 11

Berichterstattung

Der Stadtrat legt dem Gemeinderat jährlich einen separaten Bericht über die Verwendung der Mittel und die Aktivitäten im Rahmen des Fonds COVID-19 vor.

#### **V. Schlussbestimmungen**

Art. 12

Inkrafttreten und Auflösung

- 1 Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2020 in Kraft.
- 2 Wenn der Bestand des Fonds COVID-19 den Betrag von Fr. 3'000.- unterschritten hat, wird der Fonds COVID-19 durch Beschluss des Stadtrates aufgelöst und der verbleibende Betrag der Stadtrechnung gutgeschrieben. Spätestens aber per 30. November 2023 werden vorhandene Bestände in die ordentliche Rechnung zurückgeführt.

Frauenfeld, 9. Dezember 2020

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Präsident                      Der Sekretär

Elio Bohner

Giuseppe D'Alelio